



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 463		13.04.2015	21. Jahrgang
Nummer			Seite
19/2015	Kreis Gütersloh	Satzung vom 19.03.2015 zur 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	2455
20/2015	Kreis Gütersloh	Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015	2457

19/2015 Kreis Gütersloh

Satzung

vom 19.03.2015 zur 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 47), hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf in ihrer Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Zur Abdeckung des im Rahmen der Aufgabenstellung nach Satz 1 entstehenden energetischen Bedarfes kann der Zweckverband technische Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien planen, errichten, bauen, erneuern, unterhalten und betreiben.

Eventuell entstehende energetische Überschüsse sollen vermarktet werden.

2. Hinter § 3 Abs. 2 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

Die Planung, die Errichtung, der Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für den Eigenverbrauch und der technischen Vorrichtungen um eventuell entstehende Überschüsse an Dritte weiter zu geben.

3. In § 4 entfällt in der Überschrift das Komma und das Wort "Plan".

Weiterhin entfallen in § 4 die Absätze 1 und 2 und § 4 erhält textlich folgende Fassung: Der Umfang des zur Durchführung der Zweckverbandsaufgabe erforderlichen Unternehmens ergibt sich aus der jeweils geltenden Bewilligung der Bezirksregierung Detmold zur Entnahme von Grundwasser bzw. hinsichtlich der Erzeugung regenerativer Energien durch Beschluss der Verbandsversammlung.

- 4. Hinter dem Semikolon in § 6 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Teilsatz angefügt:
 - der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter muss dazu zählen;
- 5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Verhältniswahl" durch die Worte "Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ersetzt.

Seite 2455

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · Druck: Hausdruckerei Kreis Gütersloh · Erscheinungsweise: In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · Liegt kostenlos aus bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · Bezug: Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · Anforderungen an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

In § 6 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort "dürfen" durch das Wort "sollen" ersetzt.

- 6. Im § 7 Abs. 2 entfällt Buchstabe e).
- 7. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe f) zu Buchstabe e).
- 8. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe g) zu Buchstabe f). Das Wort "Werksausschusses" wird durch "Betriebsausschusses" ersetzt. Im Klammerzusatz wird der Hinweis auf "§ 18 Abs. 2 letzter Satz GkG" durch den Hinweis auf "§ 18 Abs. 3 letzter Satz GkG" ersetzt.
- § 7 Abs. 2 wird Buchstabe h) zu Buchstabe g).
 Der bisher angefügte Text entfällt. Statt des bisherigen Textes wird folgender neuer Text angefügt:
 über die Einstellung, Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters zu beschließen,
- 10. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe i) zu Buchstabe h)
- 11. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe k) zu Buchstabe i).
- 12. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe I) zu Buchstabe j).
- 13. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe m) zu Buchstabe k).
- 14. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe n) zu Buchstabe I).
- 15. In § 9 Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte "einem Mitglied der Verbandsversammlung".
- 16. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- 17. An § 10 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Teilsatz angefügt: und für die Einstellung und Entlassung des sonstigen Personals sowie für die Eingruppierung aller Beschäftigten des Zweckverbandes zuständig.
- 18. In der Überschrift zu § 12 so wie im gesamten § 12 wird das Wort "Werkleiter" durch "Betriebsleiter" ersetzt.
- 19. § 12 Abs. 1 Satz 2 entfällt. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort " Zweckverbandes" durch "Wasserwerkes" ersetzt und zwischen dem Wort "Wasserwerkes" und "verantwortlich" der Teilsatz "entsprechend der geltenden Dienstanweisung" eingefügt.
- 20. In § 17 Abs. 2 Satz 4 entfallen die Worte "Münstersche Zeitung".

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 09.02.2015 beschlossene 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf wird nach § 20 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekanntgemacht. Gütersloh, 19.03.2015

Der Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer Sven-Georg Adenauer Landrat

20/2015 Kreis Gütersloh

<u>Haushaltssatzung</u>

des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 02.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	456.788.638 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	459.788.638 €

im Finanzplan mit

mzpian mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	449.714.083 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	442.213.008 €
0 0	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	

Investitionstätigkeit auf 4.195.900 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12.811.890 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.161.400 €

6.180.040 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.661.400 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.930.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan um 3.000.000 € in Anspruch genommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000€

festgesetzt.

§ 6

(1) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine <u>allgemeine</u> Kreisumlage von

35,21 %

der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

16,41%

der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

(3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A- Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besuchen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2015 festgesetzt auf:

Stadt / Gemeinde	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	PA. Böckstiegel-Gesamtschule
		Borgholzhausen/Werther
		(Westf.)
Borgholzhausen	0,9738	4,3829
Halle (Westf.)	1,5764	0,6997
Harsewinkel	0,0000	0,0067
Steinhagen	0,1362	0,3124
Versmold	0,0913	1,9585
Werther (Westf.)	0,3313	5,8819

(4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 30. eines jeden Monats fällig.

§ 7

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Abteilungen sowie Servicestellen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die im Haushalt dazu getroffenen Regelungen. Ebenso finden Berücksichtigung die Regelungen zur Budgetbildung, Zweckbindung und Übertragbarkeit von Mitteln.
- (2) Über- und außerplanmäßiger Aufwand innerhalb des Ergebnisplanes ist im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn der Aufwand bei einer Teilergebnisposition auf Produktebene 250.000 € überschreitet. Diese Regelung gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Auszahlungen der Ifd. Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Finanzplanes sind nach § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer) 250.000 € überschreiten.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer), die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie 250.000 € überschreiten.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 03.03.2015 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um Genehmigung der in § 6 der Haushaltssatzung erfolgten Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 KrO NRW gebeten.

Das Anzeigeverfahren hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 02.04.2015 abgeschlossen und den vom Kreistag festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2015 zur Einsichtnahme verfügbar.



Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1075 oder -1076) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 366, Service Finanzen, eingesehen werden.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 09.04.2015

Der Landrat

gez. Adenauer